Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/2/20 90/01/0010

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §309;
ABGB §392;

Rechtssatz

Für die Frage, ob eine Sache gewahrsamsfrei ist oder nicht, kommt es keinesfalls auf die ständige körperliche Präsenz des in Verkehrsmitteln, Warteräumen oder Gastlokalen an sich tätigen Personales an; dies hat auch betreffend eine in einer Toilettenanlage VERLORENE Brieftasche hins der unmittelbaren Anwesenheit der dort tätigen Toilettenfrau zu gelten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010010.X01

Im RIS seit

20.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at